

---

**GO-BT - § 32. Erklärung außerhalb der Tagesordnung**

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Der Anlass ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

---

**12/2 §§ 30, 32 GO-BT****Zulassung von Erklärungen bei Aktuellen Stunden**

21.4.1994

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 10/19, 12/17, 13/6

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages kann sich auch während einer Aktuellen Stunde gemäß §§ 30 und 32 GO-BT zu Wort melden. Ein amtierender Präsident darf solche Wortmeldungen nicht zurückweisen. Er kann aber nach Maßgabe der §§ 30 oder 32 GO-BT den Zeitpunkt der Worterteilung nach seinem Ermessen bestimmen.